

## Schutzkonzept Familientreffpunkt Zwei

---

26. Juni 2021

### Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für die Nutzung des Familientreffpunkts Zwei ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19, das übergeordnete Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen, das Schutzkonzept bzw. Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt sowie das Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Basel-Stadt. Es gilt eine Maskenpflicht für den Familientreffpunkt Zwei wie in allen Innenräumen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betrieben. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 26. Juni 2021 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mitarbeitenden des Familientreffpunkts Zwei. Ziel der Schutzmassnahmen ist es, einerseits Mitarbeitenden und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige, Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher.

### 1. Maskenpflicht

#### Massnahmen

In allen Innenräumen des Familientreffpunkts Zwei gilt immer eine Maskenpflicht.

Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.

Am Haupteingang wird das Publikum mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich eine Hygienemaske aufzusetzen.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht in allen Räumen unabhängig von anderen Sicherheitsvorkehrungen wie zum Beispiel das Einhalten der Abstände oder Trennwände.

Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten des Home-Office ab.

### 2. Händehygiene

#### Massnahmen

Das Publikum, Familien, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. Beim Haupteingang stehen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt. (Ständer mit offiziellem BAG Plakat).

Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.



|   |
|---|
| Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.   |
| In Toiletten sind Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht. Neben Flüssigseife und Handtuchrollen sind wo möglich zusätzlich Papierhandtücher vorhanden, damit Türgriffe etc. beim Verlassen der Toilette nicht mehr ungeschützt angefasst werden müssen. |
| In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen. Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.  |

### 3. Distanz halten

#### Massnahmen

|   |
|---|
| Zwischen den Mitarbeitenden untereinander und zwischen den Mitarbeitenden und Besucherinnen und Besucher ist immer ein Abstand von 1,5 Metern zu halten und auf das Händeschütteln zu verzichten. |
| Im und vor dem Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.   |
| Die maximale Personenzahl für den Familientreffpunkt beträgt 60 Personen (4 m <sup>2</sup> pro Person) exklusive Personal. Die einzelnen Etagen werden mit der maximalen Belegung beschildert.    |
| Die zulässige Anzahl von Besucherinnen und Besuchern kann kurzfristig durch die Mitarbeitenden angepasst werden, falls die Abstandsregel nicht eingehalten werden können.                         |

### 4. Reinigung

#### Massnahmen

|  |
|--|
| Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Oberflächen, Handläufe, Treppengeländer, Türklinken und Gegenstände werden regelmässig gereinigt. |
| Spiele und Spielsachen für Kinder sind frei zugänglich und werden vom Personal regelmässig gereinigt und desinfiziert  |
| Die Abfallkörbe werden regelmässig geleert.  |
| Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.  |

### 5. Weitere Schutzmassnahmen

#### Massnahmen

|   |
|---|
| Sitzgelegenheiten werden Besucherinnen und Besuchern, Familien und Kindern unter Einhaltung der Abstandsregel zur Verfügung gestellt.   |
| Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen. |

### 6. Veranstaltungen (ohne Covid-Zertifikat)

#### Massnahmen

|  |
|--|
| Aktivitäten und Veranstaltungen sind erlaubt.  |
| Veranstaltungen <u>im Innenbereich</u> werden mit maximal 25 Personen durchgeführt (entspricht 2/3 der Kapazität an Sitzplätzen). Die Besucherinnen und Besucher melden sich vorgängig für die Veranstaltung an. |

- Es gilt eine Maskenpflicht, ausser für Kinder unter 12 Jahre. Zudem ist die Abstandsregel von 1,5 Metern einzuhalten.
- Es gilt eine Sitzpflicht. Die Sitzgelegenheiten für Besucherinnen und Besucher werden im Abstand von 1,5 Metern zur Verfügung gestellt. Familien bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen können die Abstände zwischen ihren Stühlen reduzieren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben und die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.
- Sobald eine Kontaktliste erstellt wird, enthält diese Datum, Zeit, Name, Vorname, Sitzplatznummer, Telefonnummer und/oder Mailadresse der Besucherinnen und Besucher. Die Kontaktdaten können durch den kantonsärztlichen Dienst angefordert werden. Die Daten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und danach zu löschen.

Veranstaltungen im Aussenbereich sind auf maximal 50 Personen inklusive Kinder beschränkt.

- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Es gilt keine Sitzpflicht. Mögliche Sitzgelegenheiten für Besucherinnen und Besucher werden im Abstand von 1,5 Metern zur Verfügung gestellt. Kinder und Familien bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen können die Abstände zwischen ihren Stühlen reduzieren.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.

## 7. Spezifische Schutzmassnahmen für den Kiosk

### Massnahmen

Für den Kioskbetrieb gelten folgende Regelungen:

- Der Kioskbetrieb wird für die Konsumation der Speisen und Getränke im Innen- sowie im Aussenbereich angeboten.
- Ergänzend sind Take away-Angebote möglich.

Im Innenbereich gilt:

- Für alle Gäste gilt eine Sitzpflicht und eine Maskenpflicht, ausser für Kinder unter 12 Jahren.
- Die Gäste tragen nur am Tisch sitzend keine Gesichtsmaske.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.
- Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen Massnahmen, d.h. Mitarbeitende, Gäste und anderen Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Es gelten keine Mindestabstände für Kinder.
- Es müssen die Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe erhoben werden. Es wird eine Kontaktliste erstellt, welche Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse von mind. einer Person der Gästegruppe enthält. Davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind. Die Daten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und werden danach gelöscht.

Im Aussenbereich gilt:

- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Alle Kontakt- und Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

### Verweis

- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19  
(<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>)



## 8. Vermietungen

### Richtlinien

Private Veranstaltungen (Geburtstagsfest, Familienanlass etc.) können im Rahmen von Vermietungen mit maximal 30 Personen im Innen- und 50 Personen im Aussenbereich durchgeführt werden. Kinder werden mitgezählt.

Verkauf von Getränken und Snacks ist erlaubt. Selbst Mitgebrachtes kann konsumiert werden. Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen eingehalten werden.

Für Versammlungen von Quartiervereinen, Treffen von Vereinsmitgliedern etc. gelten die Vorgaben für Veranstaltungen im Innen- und Aussenbereich. (Siehe Ziffer 6.)

Die Veranstalter sind für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Schutzkonzept ist auf Anfrage den Fachverantwortlichen respektive der Abteilungsleitung der Gemeinde vorzulegen.

## 9. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

### Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

## 10. Abschluss

### Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept Familientreffpunkt 2wei» der Gemeinde Riehen» gilt ab 26. Juni 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 26. Juni 2021